

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 01/2001 vom 20.01.2001.
--

Satzung für die Nutzung von Schulräumen der Stadt Hennigsdorf

BV 0179/2000

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2000 aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg - GO - vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. I S. 218), nachfolgende Satzung für die Nutzung von Schulräumen der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Schulräume können auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Anträge sind auf entsprechenden Vordrucken¹ in der jeweiligen Schule bis spätestens 2 Wochen vor der Nutzung schriftlich unter Angabe der Person des Antragstellers, des Nutzungszweckes, der Nutzungsdauer und möglicher Besonderheiten zu stellen.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen und Benutzung von Ausstattungsgegenständen besteht nicht.
- (4) Die Befugnis der Nutzung ist nicht übertragbar.
- (5) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten sich gegen die verfassungsmäßige Grundordnung richten, sind von der Nutzungsmöglichkeit ausgeschlossen.
- (6) Die Nutzung von naturwissenschaftlichen Kabinetten (Physik, Chemie, Biologie) ist nicht möglich.
- (7) Die Vergabe von Schulsporthallen regelt sich nach einer gesonderten Satzung.

§ 2 Nutzungsgrundsätze

- (1) Schulräume werden vom zuständigen Fachdienst im Benehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter vergeben, wenn dadurch nicht die Belange der Schule oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (2) Die Schulräume können, außer am 31.12., an allen Tagen überlassen werden.
- (3) Während der Schulferien ist die Nutzung nur möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.
- (4) Gebäude und Anlagen der Schule, Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Die Zurverfügungstellung von Ausstattungsgegenständen ist zu beantragen.
- (5) Gegenstände des Nutzers dürfen nur mit Genehmigung der Schulleiterin/des Schulleiters im Schulgebäude untergebracht werden.
- (6) Jede Ausschmückung von Räumen sowie die beabsichtigte Verabreichung von Speisen, Getränken und Genussmitteln ist zu beantragen und bedarf der Einwilligung der Schulleiterin/des Schulleiters.

¹ Vordrucke sind nicht Bestandteil der Satzung

§ 3

Einschränkung und Widerruf der Nutzungsberechtigung

- (1) Die Nutzungsberechtigung kann verändert oder unterbrochen werden, wenn
 - a) aus wichtigem Grund unerwarteter Eigenbedarf der Schule oder der Stadt eintritt,
 - b) größere Bau- und Reinigungsarbeiten durchgeführt werden,
 - c) die Schulräume auf Grund unvorhersehbarer witterungsbedingter, technischer und baulicher Mängel gesperrt werden müssen.
- (2) Die Nutzungsberechtigung kann widerrufen werden, wenn schwerwiegend oder fortlaufend gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die in der Einrichtung geltenden Vorschriften verstoßen wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des städtischen Ansehens befürchten lässt,
 - b) der Nutzer seinen sonstigen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt,
 - c) die Nutzung unbefugten Dritten gestattet wird,
 - d) die in der Zuweisung bestimmte Tätigkeit nicht ausgeübt wird.
- (3) In Fällen von Abs. 1 und 2 besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder die Zurverfügungstellung anderer Räumlichkeiten.

§ 4

Beginn und Beendigung der Nutzung

- (1) Der Antragsteller erhält grundsätzlich erst mit dem Abschluss eines Nutzungsvertrages die Befugnis zur Nutzung. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Die zur Nutzung bestimmten Räumlichkeiten werden dem Antragsteller von der Schulleiterin/dem Schulleiter oder einer beauftragten Person zugewiesen.
- (3) Die beantragten Schulräume dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck genutzt werden. Jede Abweichung, insbesondere jede Änderung der Nutzung und der Person des Antragstellers, sind dem zuständigen Fachdienst anzugeben und können einen Widerruf nach sich ziehen.
- (4) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Die ursprüngliche Einrichtungsordnung ist wieder herzustellen.
- (5) Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass das Schulgebäude mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit geräumt ist.

§ 5

Ordnung und Sicherheit

- (1) Die Kenntnisnahme der Schulordnung, der Brandschutzordnung, des Evakuierungsplanes und anderer einrichtungsbezogener Bestimmungen ist mit Unterschrift zu bestätigen. Diese Vorschriften sind einzuhalten.
- (2) Die Übernahme und Rückgabe der Schlüssel ist durch die Schulleiterin/den Schulleiter oder eine beauftragte Person schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Der Nutzer stellt sicher, dass nur befugte Personen während des vereinbarten Nutzungszeitraumes die Schulräumlichkeit betreten. Die Nutzung darf nur in Anwesenheit einer verantwortlichen, volljährigen Person stattfinden.
- (4) Das Schulgelände darf nur nach vorheriger Absprache mit der Schulleiterin/dem Schulleiter befahren werden.
- (5) Der Nutzer ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

Beauftragten der Schule bzw. der Stadt ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten. Sie sind berechtigt, die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet der Stadt Hennigsdorf für Beschädigungen, die durch ihn oder Personen, die an der Nutzung teilnehmen, verursacht werden. Die Stadt ist berechtigt, derartige Schäden durch Ersatzvornahme beseitigen zu lassen. Der Nutzer ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen.
- (2) Bei vereinbarter Schlüsselübernahme trägt bei Verlust der Nutzer die Kosten für das Auswechseln der Schließanlage (Generalschließanlage).
- (3) Der Nutzer ist für das ordnungsgemäße Verschließen der Fenster und Türen verantwortlich. Schäden, die nachweislich durch unterlassene oder unsachgemäße Schließung entstehen, sind für den Nutzer kostenersatzpflichtig.
- (4) Wer in Einrichtungen mit Einbruchmeldeanlagen leichtfertig einen Alarmfall auslöst, trägt die durch die Alarmverfolgung entstehenden Kosten.

§ 7 Freistellung der Stadt

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass der Nutzung bzw. des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.
- (2) Nutzer und Besucher einer genehmigten Veranstaltung fallen nicht unter den Versicherungsschutz, der für Schulen und Schulbetrieb im eigentlichen Sinne besteht.
- (3) Für Schäden an Gegenständen, die dem Nutzer gehören und im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, besteht keinerlei Schadenersatzanspruch.

§ 8 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung von Schulräumen auf der Grundlage dieser Satzung ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes wird in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (2) Im Entgelt sind alle Nebenkosten enthalten. Zusätzlich kann jedoch eine kostenpflichtige Aufrechnung an verbrauchten Medien erfolgen, wenn bei Einwilligung der Schulleiterin/des Schulleiters verbrauchsintensive Geräte und Anlagen betrieben werden.
- (3) Wird die Nutzung während der Schulferien genehmigt bzw. erfolgt sie in Einrichtungen, die mit einer Einbruchmeldeanlage ausgestattet sind, kann ein Ersatz für evtl. auftretende Mehrkosten vertraglich vereinbart werden.
- (4) In besonderen Fällen kann die Stadt Hennigsdorf die Hinterlegung einer Kautions verlangen.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Miet- und Benutzungsordnung für Schulräume der Stadt Hennigsdorf“ in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf BV-95-04 vom 01.02.1995 außer Kraft.

Hennigsdorf, den 14.12.2001

Schulz
Bürgermeister

Ziesel
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2000 beschlossene Satzung für die Nutzung von Schulräumen der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hennigsdorf, den 03.01.2001

Schulz
Bürgermeister